

Fünfter Jahrgang  
der  
in chronologischer Ordnung gesammelten  
Höchsten Entschließungen,  
Verordnungen und Kundmachungen  
in Bezug auf die Handlung  
vom 1. Nov. 1818 bis Ende October 1819.

---

als Beilage  
zum  
Handlungs Gremien und Fabriken  
Adressenbuch  
im  
Jahre 1820.

---

Wien,  
gesammelt von Anton Nedl, Expeditor des k. k. priv.  
Großhandlungs-Gremiums.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten text in the upper section, possibly a date or location.

Handwritten text in the middle section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the middle section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the middle section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the middle section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the lower section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the lower section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the lower section, possibly a name or subject.

Handwritten text in the lower section, possibly a name or subject.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

## K u n d m a c h u n g.

Zur größeren Bequemlichkeit des im Briefverkehr stehenden Publikums ist die Einleitung getroffen worden, daß vom 26. December 1818 angefangen, die Briefpost nach dem Königreiche Sachsen, nach Nord-Deutschland, namentlich für die Handelsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck, und nach den Nordischen Reichen einerseits; dann nach Innsbruck andererseits, anstatt zwey Mahl in der Woche, vier Mahl gegenseitig mit aller Beschleunigung befördert werden wird.

Im Postverkehr mit den obengenannten Ländern und Städten erfolgt die Ankunft in Wien Montag, Mittwoche, Freytag und Samstag früh; die Post geht von Wien ab Montag, Mittwoche, Donnerstag, und Samstag Abends.

Im Postverkehr mit Innsbruck erfolgt die Ankunft in Wien Montag, Mittwoche, Donnerstag und Samstag früh; die Post geht von Wien ab Montag, Mittwoche, Freytag, und Samstag Abends.

Dieses wird dem Publico mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß, um die von Wien abgehende Briefpost mit jener der ausländischen Postämter genau zusammentreffen zu lassen, eine etwas frühere Absendung unerläßlich ist, daher von nun an die Briefe alhier nur bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends angenommen werden können. Von der k. k. Obersten Postpost-Verwaltung. Wien, am 23. December 1818.

~~~~~

**Das Handlungsrecht des priv. Großhändlers Johann  
Löst wird als erloschen erklärt.**

In Folge Regierungsdecrets vom 27 dieß wurde das Handlungsrecht des privil. Großhändlers Johann Löst als erloschen erklärt.

Dieß wird mit dem Bessage bekannt gemacht, daß gedachtes Großhandlungsbesugniß sammt Firma unter heutigen Datum im Merkantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Von dem W. u. W. S. Wien, den 24. December 1818.

Verleihung des Exsequatur Regium an den ernannten Ottomanischen Consul zu Triest Michaely Basilly.

Die k. k. Stadthauptmannschaft hat mit Decret vom 7. dieß J. 39654 hieher eröffnet; es habe laut Commerz- Hof-Commissions- Decrets vom 3. dieses Monaths Se. Majestät mit allerhöchster Entschliehung vom 13. November d. J. den ernannten ottomanischen Consul zu Triest Michaely Basilly das Exsequatur Regium mit der Beschränkung zu ertheilen geruhet, daß derselbe in dieser Eigenschaft mit dem Genuße aller den Consulen anderer freundschaftlicher Mächte durch die bestehenden Gesetze eingeräumten Rechte und Vorzüge, nur für Triest, und das daran abhängende Gebieih anerkannt werden soll, und daß das Befugniß desselben Consular-Agenten aufzustellen, bloß von den Häfen innerhalb des eigentlichen Gouvernements-Bezirkens von Triest, nicht aber auch von den übrigen dem Küstenländischen Subernium als Central-Behörde untergeordneten Seeplätzen zu verstehen sey. Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28. December 1818.

### C i r c u l a r e.

Die festgesetzten Gebühren für die Stämpfung der Commercial-Waaren sind vom 1. März 1819 in Conv. Münze oder Banknoten zu entrichten.

In Folge k. k. Hoflammer-Decretes vom 30. December 1818 sind vom 1. März 1819 angefangen, die für die Stämpfung der Commercial-Waaren festgesetzten Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten zu entrichten. Wien, am 5. Januar 1819.

Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses von J. Michael Franz.

In Folge Regierungsverordnung vom 37. December 1818 wurde die von J. Mich. Franz gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses, wovon das Original-Verleihungs-Decret cassirt daselbst zurückbehalten wurde, angenommen. Von dem M. u. B. S. Wien, den 7. Jänner 1819.

## C i r c u l a r e.

Vorsichtsmaßregeln, wie sich in Ansehung der aufgegebenen rekommandirten Briefe zu benehmen sey.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen rekommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer vermög Dekret vom 2. d. M. festgesetzt:

1) Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran schuldtragende Postbeamte 20 Gulden in Conv. Münze als Strafe erlegen.

2) Dieses Strafgeld von zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes zu. Dagegen müssen

3) Beschwerden über Verlust rekommandirter Briefe, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monathe bey den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bey den Ober-Postverwaltungen schriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabsrecepissen producirt werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.

4) In so weit es sich um rekommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den über einander liegenden Biegungen, wenigstens mit 3 Siegeln zu versehen; widrigens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Diese Anordnung hat vom 1. Februar 1819 gesetzlich zu wirken. Wien, am 22. Januar 1819.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Finanz-Ministerium hat der Direction der k. k. Oesterreichischen National-Bank nachstehende Intimation als eine Ergänzung der Fundamental-Bestimmungen über das Bank-Institut so eben mitgetheilt:

„Se. Majestät haben, über die Höchstdenselben, in Beziehung auf die Verhandlungen des Bankausschusses erstattete Anzeige, und über das im Rahmen der Bankgesellschaft von dem Ausschusse gestellte Ansuchen, nachstehende Bestimmungen mit dem Besatze zu genehmigen geruhet, daß dieselben gleiche Kraft mit den Statuten und mit dem Reglement der Oesterreichischen National-Bank besitzen, und daß, in so fern die in diesen Fundamental-Gesetzen des Bank-Instituts enthaltenen Anordnungen mit jenen Bestimmun-

„gen nicht übereinstimmen, die ersteren als aufgehoben betrachtet werden sollen.“

1. „Der jährlich hinterlegte Reserve-Fond ist ein abschließendes Eigenthum der Actionäre, welche bis zum Schlusse des Jahres, durch Einlagen dem Bank-Institute beygetreten sind, oder derjenigen, welche durch die Erwerbung früher ausgefertigter Actien in die Rechte derselben treten.“

2. „Die später eintretenden Actionäre haben, nebst der statutenmäßigen Einlage, denjenigen Betrag zu erlegen, welcher in Folge einer Repartition des vorhandenen Reserve-Fonds, auf die Zahl der abgenommenen Actien entfällt. Dieser Betrag wird jährlich nach vorläufiger Bestimmung des Bankausschusses von der Direction fest gesetzt und bekannt gemacht werden.“

3. „Die zu dem Bankausschusse berufenen Actionäre haben, wenn sie auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen des Ausschusses Theil nehmen, immer nur Eine Stimme zu führen.“

4. „Die Actionäre haben ohne sich weiteren Förmlichkeiten zu unterziehen, an den Rechten, welche dem Actienbesitze anleihen, namenslich an der Befugniß, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, Theil zu nehmen. Es bleibt jedoch der Bank-Direction überlassen, wenn sie es angemessen findet, einige Zeit vor der Versammlung des Bankausschusses, die in demselben berufenen Mitglieder aufzufordern, sich über die erforderliche Anzahl von Actien, in deren ununterbrochenen Besitze sie durch sechs Monathe blieben, auszuweisen.“

5. „Für das Jahr 1819 hat kein Austritt unter den Mitgliedern der Bank-Direction Statt zu finden, und derselbe kann auch im Jahre 1820 unterbleiben, falls der Bankausschuß die Bestätigung der dermaligen Direction wieder beschließt. In den folgenden Jahren hat dagegen die durch die Statuten angeordnete Verlosung und Erneuerung eines Drittheiles der Direction, vor sich zu gehen.“

6. „Der National-Bank wird zu ihren übrigen Befugnissen das Recht eingeräumt, auf alle Gattungen von Staatspapieren, ohne Unterschied, unter Beobachtung der in dem Realelement ausgedrückten Modalitäten mit der Erleichterung Vorschüsse zu erfolgen, daß dieselben auch mit einem Betrage von F ü n f H u n d e r t G u l d e n Bankwährung angebracht und bewilliget werden können.“

7. „Es wird der Bank-Direction überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vormerkung von Actien-Briefen zur Sicherheit der Besitzer zu erwirken ist, und für die

„Bewilligung dieser Vormerkung eine Gebühr fest zu setzen, welche für eine einzelne Actie den Betrag von fünfzehn Kreuzer Bankwährung nicht zu übersteigen hat.

8. „Die Bank-Direction kann mit Zustimmung des Bank-ausschusses, Erhöhungen der in dem Reglement festgesetzten Gehalte der Beamten des Bank-Institutes vornehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches dermahl zwischen den verschiedenen Dienstesstellen besteht, eintreten lassen.“

Welche allerhöchste Entschliessungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wien, am 30. Januar 1819.

### K u n d m a c h u n g.

Nach Beschluß des Bankausschusses vom 11. Januar 1819 und in Folge der dießfälligen, bereits kundgemachten allerhöchsten Genehmigung, haben jene Besitzer von Actien, welche deren Vormerkung auf eigene Rahmen in den Bankbüchern erwirken wollen, vom heutigen Tage an, nebst den Original-Actien hierüber ein schriftliches ungestampeltes Ansuchen bey der hierortigen Actien-Casse einzureichen, welches als Document über die vorgenommene Amtshandlung in der Verwahrung der Bankbuchhalterey zurück bleibt, und unter Fertigung des Actien-Besizers, das Folium, den Numer, den Ausstellungstag, den Rahmen des ursprünglichen Besizers, und den Rahmen, auf welchen die Vormerkung veranlaßt wird, auf die deutlichste Art zu enthalten hat. Uebrigens wird die Vormerkung selbst nur gegen vorläufige Entrichtung von fünfzehn Kreuzern Bank-Valuta für jede einzelne der überbrachten Actien auf die bisher übliche Art vorgenommen und auf dem Actienbrieife selbst ämtlich beurkundet werden.

Die unterzeichnete Direction bringt diese Verfügung mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß, daß für die bey dem k. k. General-Consulate in Amsterdam zur Vormerkung gelangenden Actien-Briefe in der bisherigen Manipulations-Art hierdurch keine Abänderung eintritt, jedoch daselbst die gleiche Bemessung der gedachten Vormerkungsgebühr von 15 Kreuzer Bank-Valuta, für jede einzelne Actie, unter einem ein- geleitet wird. Wien, am 1. Februar 1819.

## C i r c u l a r e

Neue Bestimmungen für die eingelagerten, durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogenen Waaren.

Nach Inhalt eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. ist befunden worden, im Einverständnisse mit der k. k. Commerc-Hofcommission, um das höchste Verarium bey denjenigen Waaren, die durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlagsgebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Parteyen, so viel möglich zu sichern, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen:

1) Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Rahmen die Waare einlangt und eingelagert wird.

2) Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einlagerung muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des zweyten, dritten und eines jeden weitem Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wenn die eingelagerte Waare binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Einlagerung oder von Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben, und auch für das verfllossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet wird, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Partey zu schreiten, aus dem eingegangenen Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähert, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waare zuemuthet werden kann), wenn derjenige, auf dessen Rahmen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen 3 Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen; befindet sich aber derjenige, auf dessen Rahme die dem Verderben sich nähernde Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte

des Zollamtes, oder wenn derselbe, auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen 3 Tagen bezieht, so hat das Zollamt mit Beyziehung wenigstens eines beedeten Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmannes die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde das Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühr den Rest des gelbsten Betrages als Depositum zu behandeln. Wien, den 9. Februar 1819.

### C i r c u l a r e.

Womit die Zollsätze für die verschiedenen Papier-Sattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel festgesetzt werden.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 21. December l. J. laut hohen Hofkammer-Dekretes vom 23. Januar d. J. die von der k. k. Commerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papier-Sattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Die in dem angefügten neuen Tariffe für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrzölle haben, vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landesteilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie liegenden Districte) ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen jedes Mahl mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Parthien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel begewackt sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die Alt-Oesterreichische Zoll-Verfassung in Ausübung steht, haben in so fern, als in dem Tariffe nicht schon

besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tariffe mit rother Farbe (hier mit größeren Ziffern) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrpaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden. Wien, den 11. Februar 1819.

### Zolltariff für Papier,

und die dazu gehörigen Artikel, für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen und tyrolischen Provinzen.

- Nr. 1 Papier, Schrenz- oder Lösch, Concept- und Kanzley-papier, worunter auch Goldschlager- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Notenzettel, rasterirt und unrasterirt, so wie auch Pack- und Haubenpapiere gehören geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen vom Zentner Einfuhrzoll 7 fl. 30 kr. Lit. C. Ausfuhrzoll 6 kr. 1 Pf.  
— dergleichen ungarisches vom Zentner Einfuhrz. 42 kr. L. C. Ausfz. 6 kr. 1 Pf.
- Nr. 2. — Post- u. Belinpapier, worunter auch Karten-, Fächer- sogenanntes Kalkier- und Kupferdruckpapier gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen vom Zentner Einfz. 20 fl. L. C. Ausfuhrzoll 25 kr.
- Nr. 3. — gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kotton-, dann Türksches und gemahltes Papier vom Zentner Einfz. 45 fl. L. C. Ausfz. 18 kr. 3 Pf.
- Nr. 4. Makulatur-Papier vom Zentner Einfz. 3 kr. L. A. Ausfz. 1 fl. L. D.
- Nr. 5. Pappe (Pappendeckel) vom Zentner Einfz. 2 fl. L. B. Ausfz. 30 kr.
- Nr. 6. Tuchspänne vom Zentner Einfz. 21 kr. L. B. Ausfz. 8 kr. 3 Pf.
- Nr. 7. Papiertapeten (Spalier von Papier) vom Pfund Einfz. 1 fl. 12 kr. L. C. Ausfz. 2 Pf.

Nr. 8 \*) Bilder auf Papier, als Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke, illuminirt, nicht illuminirt, und mit Farben gedruckt, wozu auch Dupf- und Dessenpapier, dann Mahleren und Zeichnungen auf Papier gehören; vom Pfund Einfz. 54 kr. L. C. Ausfz. 1 kr.

\*) Für öffentliche Anstalten, bildende Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrey zu behandeln. Nur müssen in Hinsicht derselben die Censurs-Vorschriften genau beobachtet werden.

Nr. 9. Bilder, christliche Lehr- u. Wallfahrtsbilder von Kupfer, Holz oder Stein abgedruckt, so wie jene, die mit Zeug- oder Metall-Folientücken ausgelegt sind, von jeden Gulden des Werthes Einfz. 36 kr. L. C. Ausfz. 1 Pf.

Nr. 10. \*) Landkarten, vom Zentner Einfz. 7 fl. 30 kr. Ausfz. 37 kr. 2 Pf.

\*) Zum Gebrauche des k. k. Militär dienende gezeichnete Pläne sind gleich den Landkarten in die Verzollung zu nehmen.

Nr. 11. \*) Spielkarten, vom Duzend Einfz. 1 fl. 48 kr. L. C. Ausfz. 3 Pf.

\*) In Absicht auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und den übrigen Provinzen der Monarchie, ist sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1818 zu benehmen.

Nr. 12 \*) Bücher, steif gebunden, alte und neue, vom Zentner Einfz. 5 fl. Ausfz. 12 kr. 2 Pf.

\*) Hebräische, im Auslande gedruckte Gebeth- und Religionsbücher unterliegen dem Einfuhrverbothe; eben so ist die Einfuhr Jhrischer und Wallachischer Bücher nur gegen Pässe gestattet. Uebrigens sind auch in Hinsicht der Bücher die Censurs-Vorschriften durchaus genau zu befolgen.

Nr. 13 \*) Bücher, ungebunden und bloß geheftete, dann Musikalien, geschriebene und gedruckte, vom Zentner Einfz. 2 fl. 30 kr. Ausfz. 12 kr. 2 Pf.

\*) Buchdrucker-Buchstaben und Matrizen sind als Waaren jener Metalle und Metall-Compositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln.

Nr. 14. \*) Arbeiten, aus Papier oder Papp verfertigte, als Carton, Futterale u. d. gl., von jedem Gulden des Werthes Einfz. 36 kr. L. C. Ausfz. 1 Pf.

\*) Arbeiten aus Papiermaché sind, wenn sie mit Gemälden oder Verzierungen aus edlen Metalle versehen sind, als Galanterie, anßerdem aber als Krämerey-Waare in die Verzollung zu nehmen.

Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses des Ant.  
Mloys Freyherrn von Ratorp.

In Folge Regierungsverordnung vom 12 dieß wurde die Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses des Herrn Ant. Mloys Freyherrn von Ratorp angenommen, und das Original-Berleihungs-Dekret daselbst zurückbehalten. Von dem K. u. W. G. Wien, den 18. Februar 1819.

Berleihung des Großhandlungsbefugnisses an den Herrn  
Isaias Pongen.

Laut hohen Decretes der k. k. Commerz-Hofcommission vom 16. November v. J. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. ejusdem dem Isaias Pongen das für Wien angeführte Großhandlungsbefugniß und die Toleranz mit der Bestimmung allergnädigt zu verleihen geruhet, daß er für die beyden ungarischen, und die ihm neu verliehene hiesige Großhandlungsbefugniß nur eine und eben dieselbe Firma führe, für sie mit seinem ganzen Vermögen hafte, und den Besitz des hieher gezogenen Fonds per 50,000 fl. abgesondert von dem Besitze des Fonds für die Pesther- und Preßburger Großhandlung gehörig ausweise.

Dieß wird in Folge Regierungsdecretes vom 23. November, Empfang 5. December mit dem Besatze bekannt gemacht, daß Isaias Pongen über die nun erfüllten obigen Bedingungen mit seinem Großhandlungsbefugnisse und seiner Firma unter heutigen Dato im Merkantilprotokolle angeschrieben worden sey. K. u. W. G. Wien, den 2. März 1819.

Zur Deckung der Bedürfnisse des Staates ist mit hohem Regierungs-Circulare vom 7. September 1818 die Fortdauer der Erwerbsteuer für die Jahre 1819, 1820 und 1821 verordnet, und allen zu dieser Steuer Verufenen die Abgebung neuerlicher Steuer-Fassionen vorgeschrieben worden.

Da nun die Erklärungen zur Entrichtung dieser Steuer auch von Seite des k. k. priv. Großhandlungs-Gremiums erforderlich sind, so gibt man sich die Ehre, auf Anordnung des löbl. Magistrates der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, das Ansuchen an die Herren Deputirten dieses Gremiums zu stellen. Dieselben wollen von anliegenden Erklärungs-Formularen jedem Mitgliede dieser achtungswürdigen Gesellschaft ein Exemplar mit der Weisung gefälligst zustellen

zu lassen, daß die vorgedruckten Rubriken gehörig ausgefüllt, die Erklärungen eigenhändig unterfertigt, und dann an die Herren Deputirten wieder zurückgestellt werden möchte.

Uebrigens werden die Herren Deputirten dieses k. k. priv. Großhandlungs-Gremiums noch weiters ersucht, die ausgefüllten Erklärungen, wenn es möglich wäre, bis 29. dieß dem unterzeichneten Amte zur weiteren Amtshandlung zumittelst zu wollen. Von dem magistratischen Steueramte, Wien, den 20. März 1819.

### K u n d m a c h u n g

des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, mittelst welcher die in Rücksicht der drey Wiener-Haupt-Jahrmärkte bestehenden höchsten Vorschriften wiederholt bekannt gemacht werden.

In Gemäßheit eines über die geführte Beschwerde des hiesigen bürgerlichen Handelstandes wegen Außerachtlassung der Jahrmarktvorschriften, durch die k. k. Stadthauptmannschaft unterm 22. December v. J. anher eröffneten hohen Commercj-Hofcommissions-Decretes vom 30. November r. J. des Inhalts der Magistrat als Ortsobrigkeit habe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die gehörige Ordnung handzuhaben, sieht sich der Magistrat veranlaßt, die in Bezug auf die hiesigen drey Jahrmärkte, nämlich den Jubilate- und Allerheiligen-Markt der inneren Stadt, dann den Margarethen-Markt in der Leopoldstadt bestehende höchste Vorschriften neuerdings kund zu machen, als:

I. Das höchste Patent vom 25. May 1772 folgenden Inhaltes:

Zur besseren Einrichtung der Wiener-Haupt-Jahrmärkte ist folgende Ordnung festgesetzt:

a) Soll der Jubilate-Markt an dem darauf folgenden Montage, und der Allerheiligen-Markt am 2. November jedes Jahres anfangen, ersterer aber mit Einbegriff der Zahlwoche, bis auf den Sonnabend vor Pfingsten, und letzterer bis auf den Sonnabend vor dem ersten Advent-Sonntage einschließig dauern.

b) Dafern sich ein Fierant oder Markthändler erkühnte, vor Anfang des Marktes öffentlich oder heimlich im Kleinen zu verkaufen, soll auf geschene Anzeige entweder die im Verkaufe betretene Waare für verfallen erkannt, oder der Markthändler verhalten werden, eine dem Preise der veräußerten Waaren gleich kommende Geldstrafe, wovon dem Anzeiger das Drittel zuzueignen ist, zu erlegen.

c) Haben die Markt-Händler während der letzten drey Tage der vierten Marktwoche alle übrig gebliebenen Waaren einzupacken, damit während dieser drey Tage die zur weiteren Versendung bestimmten Waaren dem Haupt-Mauthamte übergeben, die übrigen aber entweder von dem bürgerlichen Handelsstande versiegelt, und in das Wiener-Stadtunterkammeramt bis zum nächsten Markte eingesezt, oder aber in den eigenen Gewölben der Markthändler unter Mitsperre des Handelsstandes, welche am letzten Tage des Marktes unfehlbar zu geschehen hat, bis zum nachfolgenden immer aufbehalten werden können.

Nach eben dieser Vorschrift werden auch die Wiener-Fabrikanten, Krämer und sogenannten Parfumeurs alle übrig gebliebene Waare, mit welchen sie außer der Marktzeit zu handeln nicht befugt sind, entweder unter den gehörigen Mauthvorsiehungen zu versenden, oder aber solche gehörig zu versiegeln, und in das Stadtunterkammeramt in die Verwahrung zu bringen haben.

Wenn jedoch ein oder anderer auf dem Wiener-Markte sich einfindende Händler, Krämer oder Fabrikant die übrig gebliebenen Waaren einem der Wiener bürgerlichen Handelsleute in Commission geben wollte, so soll dazu jederzeit ein solcher gewählt werden, der außer der Marktzeit mit der ihm in Commission gegebenen Waaren-Gattung zu handeln berechtiget ist.

Dahingegen, wenn bey andern zum Handel nicht berechtigten Parteyen einige von den Markthändlern überkommene Kaufmannswaaren angetroffen würden, sollen solche verfallen, und gedachte Parteyen außer dem noch gehalten seyn, eine Geldstrafe von vier Reichsthalern für jeden Betretungsfall zu erlegen, wovon dem Angeber der dritte Theil abzureichen seyn wird.

d) Sind sowohl die Markthändler, als die Wiener-Handelsleute schuldig, ihre auf die Jahrmärkte gestellte Wechselbriefe nach dem Inhalte des 37. Artikels der Wechselordnung vom Jahre 1763 in der vierten Woche bis den letzten Posttag vor ~~Abgang~~ des Marktes ausschliessig zu bezahlen, weil im Widrigen, wenn nämlich die Zahlung in solcher Zeit nicht

abgestattet würde, den Präsentanten bevorstünde, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respeccitage den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes zu protestiren.

e) Ist Niemanden erlaubt, während des Marktes auf andern, als auf den von dem Stadtunterkammeramte eigends angewiesenen schicklichen Plätzen, Stände zu errichten, oder die Gassen und Plätze willkürlich zu verstellen, sondern es hat sich dieserwegen jedermann an das erwähnte Stadtunterkammeramte zu wenden.

## II. Die Hof-Verordnung vom 6. May 1784, welche wörtlich dahin lautet:

Fremde Kaufleute, welche die Wiener-Jahrmärkte besuchen, sollen mit Ende derselben ihre unverkauft gebliebenen Waaren, wenn sie solche nicht gleich an einen andern Ort zur Messe weiter abführen, sondern bis zur künftigen Marktzeit in Wien lassen wollen, entweder in dem Zollamte liegen lassen, oder in einem eigenen Gewölbe, unter der Segensperre des Handelstandes selbst verwahren, damit sie außer der Marktzeit in den unter einem erdichteten Rahmen erbländischer Varteyen gemietheten Gewölben mit solchen keinen Handel treiben können.

## III. Das Hofdecret vom 28. Juny 1796, welches anordnet:

Es kann kein Unstand seyn, zur Beruhigung der Wiener-Handelsleute die bisher nicht aufgehobene Vorschrift zu erneuern, und über deren Befolgung zu wachen, nämlich: daß die zu einem beständigen Handel in Wien nicht berechtigten, die Jahrmärkte besuchenden Handelsleute verbunden sind, ihre Waaren, welche sie während des Marktes nicht verkauft haben, nach dessen Ende entweder zurückzuführen, oder wenn sie solche in Wien in Magazinen oder Gewölben niederlegen wollen, dieselben der Wirtsperrre des Magistrates und des bürgerl. Handelstandes zu unterziehen, oder dergleichen Waaren einem befugten Handelsmanne zum Verschleisse zu übergeben.

## IV. Das höchste Hofdecret vom 22. September 1791, welches nachstehende Vorschriften ertheilt:

Es ist genehmiget worden:

a) Daß den die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Markthieranten künftig drey Tage vor Eröffnung des Marktes zum Auspacken der Waaren gegen dem bestimmt seyn sollen, daß

in den der Eröffnung der Märkte vorhergehenden drey Tagen ihnen Marktieranten aller Kleinverkauf und Ausschnitt bey Confiscation der im Verlaufe betretenen Waare, dann einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern auf jeden Fall verbotnen, jedoch denselben diese drey Tage hindurch ihre Geschäfte im Großen abzumachen unbenommen seyn soll, dann

b) Daß während des Margarethen-Leopoldstädtermarktes keinem Marktieranten, außer in der Leopoldstadt, aus dem Marktorde und Plaze, einen Kleinverkauf oder Ausschnitt auszuüben gestattet, jedoch in Absicht auf diejenigen Marktieranten, die in hiesiger Stadt selbst zu Marktzeiten ihren Handel in Niederlagen oder Gewölben pflegen. diese Begünstigung während des Margarethen-Marktes in der Stadt Gewölbe halten zu dürfen, nicht weiter mehr ausgedehnt, sondern bloß auf die mit Tuchwaaren und wollenen Zeugen im Großen handelnden Parteyen beschränkt, mithin auch diesen während des erwähnten Marktes in der Stadt kein Ausschnitt, und zwar bey Confiscation der im Kleinverlaufe oder Ausschnitte betretenen Waaren, dann eben einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern gestattet werden; übrigens auch den Marktieranten in dem Margarethenmarke nicht nur in der Hauptstraße, sondern auch in andern Gassen der Leopoldstadt Gewölbe zu ihrem Markthandel zu miethen, freygelassen seyn soll.

Diese höchsten Anordnungen werden daher sämmtlichen, die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Handels- und Gewerbsleuten, dann Tieranten und Markthändlern zur unerlässigen Richtschnur und genauesten Befolgung, bey Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafen, mit dem Beysaße in das Gedächtniß zurückgeführt, daß den zur strengen Handhabung dieser höchsten Jahrmarktvorschriften eigens aufgestellten Jahrmarkts-Commissarien nicht nur mit der gebührenden Achtung zu begegnen, sondern auch ihren hierauf Bezug habenden Anordnungen gehörig Folge zu leisten sey. Wien, am 26. März 1819.

Verleihung des Großhandlungs-Befugnisses an den  
Herrn Markus Hirsch Weikersheim.

Die k. k. Kommerzhof-Commission hat mit Decret vom 2. dieß dem Markus Hirsch Weikersheim das angesuchte Großhandlungsbefugniß für den hiesigen Plaz verliehen. Von dem k. k. N. D. M. u. W. G. Wien, den 30. März 1819.

## Vorschriften bey Waaren-Verwendungen.

Durch hohen Regierungsbescheid vom 8. d. M. J. 13166. wurde der Stadthauptmannschaft eine von der k. k. N. De. Bancal-Gefällen-Administration an die hohe Landesstelle gerichtete Note, worin diejenigen neuen Weisungen hinsichtlich der zollämtlichen Vorkehrungen bey Waarenverwendungen, welche die Administration an das W. Hauptzollamt erlassen hat.

Man gibt sich demnach die Ehre dem löbl. k. k. privilegierten Großhandlungs-Gremio in der Anlage eine Abschrift der erwähnten Anzeige zu dem Ende mitzuthellen, damit sich löbl. k. k. privilegierte Großhandlungs-Gremium bey vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen wisse. Wien, den 20. April 1819.

### Ab s c h r i f t.

#### Hochlöbl. k. k. N. De. Landesregierung!

Nicht selten hat die Erfahrung gelehrt, daß wegen Waarenverwendungen in der Folge Unstände entstanden sind, die Principale einer Handlung oder die Expediteurs derselben, die bey dem hiesigen Haupt-Zollamte gemachten Einlagen, welche die Versendung als von ihnen unternommen beweisen sollten, in den mit ihnen aufgenommenen Verhörprotokollen als von ihnen eingelegt läugneten, von irgend Jemanden fälschlich auf ihren Namen ausgestellt behaupteten und somit die aus dieser Einlage sie treffende Strafe auf solche Art von sich ablehnen wollten; auch ergab es sich öfters, daß die Handlungsdiener (Expediteurs) Geschäfte und Waarenverwendungen auf ihre eigene Rechnung ohne Wissen und Willen der Principale unternehmen, wodurch öfters die Principale, wenn aus solchen Verwendungen in der Folge Kontrabandverhandlungen entstanden sind, in die größte Verlegenheit, da sie in der Regel für ihre Dienstleute zu haften haben, gerathen sind.

Um diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, trägt man unter einem dem hiesigen Haupt-Zollamte auf, daß künftighin die mauthämtlichen Einlagen sowohl von den Handlungsprincipalen oder dessen Procuraführern, dann von dem bevollmächtigten Expediteur unterzeichnet und bey dem Oberamte contrasignirt werden müssen. Da diese Verordnung einerseits nicht nur das Beste des a. h. Aerariums bezwecket, sondern auch anderseits das Wohl der Handelsleute selbst beabsichtigt, so gibt man sich die Ehre die Hochlöbl. k. k. N. De. Landesregierung zu ersuchen, damit es hochgefällig seyn wolle, das Großhandlungs-Gremium und den hiesigen Handelsstand von

der erstgedachten an das hiesige Hauptzollamt erlassene Verordnung nicht nur in Kenntniß zu setzen, sondern auch die genaue Befolgung dieser Anordnung um so mehr einzuschärfen, als sie im Grunde keine Neuordnung und es schon im 16. §. der allgemeinen Zollordnung vorgeschrieben ist, daß eine Waath-erklärung überhaupt entweder von dem Eigenthümer der Waare oder von dem Versender unterschrieben seyn müsse.

Von der k. k. N. O. Bankal-Gefällen-Administration.  
Wien, am 1. April, 1819.

Verleihung der Großhandlung an den Herrn Daniel  
B a u m.

Die k. k. Commerz- Hofcommission hat dem Daniel Baum das angeführte Großhandlungsbefugniß für den hiesigen Platz verliehen.

Dies wird in Folge Regierungsdecretes vom 31. März mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß gedachter Baum mit seinem Großhandlungsbefugnisse unterm heutigen Dato im Merkantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Von dem M. u. W. S. Wien, den 29. April, 1819.

Zurücklegung der Großhandlung von Herrn Anton  
Edlen von R ä c h o v i n.

In Folge Regierungsverordnung vom 30 April, Empfang 6. dieß wurde die von Anton Edlen von Rächobin gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung der protokolirten Firma verordnet.

Dies wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß gedachtes Großhandlungsbefugniß sammt Firma unterm heutigen Dato im hierortigen Merkantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Von dem M. u. W. S. Wien, den 10. May, 1819.

Großhandlungs- Zurücklegung des Herrn Joachim  
L e i d e r s d o r f.

In Folge Regierungsverordnung vom 8. dieß wurde die von Joachim Leidersdorfer gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung der protokolirten Firma verordnet.

Dies wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß gedachtes Großhandlungsbefugniß sammt Firma unterm heutigen

Dato im Merkantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Von dem M. u. B. S. Wien, den 13. May 1819.

~~~~~

### C i r c u l a r e.

Die durchlöcherten Münzen werden bey den Aerarial-Cassen nur noch bis 31. August d. J. angenommen.

Gemäß hoher Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 3. d. M. werden durchlöcherte Münzen, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarial-Cassen nur bis 31. August d. J. zwar angenommen, dürfen aber für keinen Fall wieder ausgegeben werden. Nach Verlauf dieser Frist werden derley durchlöcherte Münzen, deren Verwendung im Privatverkehr dem freywilligen Uebereinkommen überlassen wird, nur von den Münz- und Einlösungs-Ämtern als Pagament tariffmäßig eingelöst werden. Wien, am 19. May 1819.

~~~~~

### C i r c u l a r e.

Wegen Ausdehnung des Briefpost-Tariffes auf das Lombardisch-Venetianische Königreich; wegen Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost, dann wegen der Postgebühr für die nach Spanien, Portugal, und den Colonien laufenden Briefe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May d. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpostgebühren im Lombardisch-Venetianischen Königreiche werden mit 1. Julius d. J. auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe auch für das Lombardisch-Venetianische Königreich, folglich für den Gesamtstaat in Anwendung kömmt. Dessennach wird a) Jedermann frey stehen, Briefe für das Lombardisch-Venetianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen Oesterreichischen Länder, bey der Aufgabe zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen; b) die Briefpostgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tariffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden; c) für

Briefe, welche durch das Lombardisch-Venetianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das Lombardisch-Venetianische Königreich in eines der übrigen Oesterreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländische Correspondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bey der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheile jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde, dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Tage für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Addressat die Annahme des Pakets verweigern und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugall, Sibraltar, in die Spanisch-Portugiesisch-Französischen und andere Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. Oesterreichischen bis an die königl. Spanische Gränze und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bey der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließig ein halb Loth Wiener-Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bey schwereren Briefen, als Frankirungstaxe von dem Aufgeber zu entrichten. Wien, den 28. May 1819.

~~~~~

Erloschene Großhandlungen des Herrn Joseph Carl  
Ther Freyherrn v. Silberstein und Hr. L. Obicini.

In Folge Regierungs-Decretes vom  $\frac{15}{17}$  May d. J. wurden die privil. Großhandlungen des Joseph Carl Ther Freyherrn von Silberstein und L. Obicini als erloschen erklärt, da selbe erhobenermaßen bereits mehrere Jahre von hier abwesend sind, und ihre Großhandlungsbefugnisse nicht mehr betreiben, Ersterer überdieß mit der Großhandlungssteuer pro anno 1817 und 1818 mit 300 fl., Letzterer aber für die Jahre 1816, 1817 und 1818, mit 450 fl. im Rückstande hafet, und

daher ihr Handlungsrecht sowohl nach der Verordnung vom 19. April 1803, wornach eine Großhandlung, wenn sie binnen Jahresfrist nicht betrieben wird, erlischt, als vermög der Hofverordnung vom 10. May 1787, wornach Großhändler, die mehr als ein Jahr mit der Großhandlungssteuer im Rückstande haften, ihres Handlungsrechtes verlustiget seyn sollen, erloschen ist.

Dies wird mit dem Beysaße hiermit bekannt gemacht, daß gedachte Großhandlungsbefugnisse und die dießfälligen Firmen, so wie die Societät des Freyherrn Ther von Silberstein mit Hrn. Jos. Pulpan Ritter von Feldstein unterm heutigen Dato im hierortigen Merkantil-Protokolle als erloschen abgeschrieben worden seyen. Von dem k. k. M. u. W. G. Wien, den 1. Juny, 1819.

Ernennung des galizischen Subernialrathes und Kreis-  
hauptmannes zu Kzeszow, Maria Fr. du Chet zum Ge-  
neral-Consul für das Königreich Pohlen.

Laut hohen Kommerz-Hofkommissions-Decretes vom 7. May d. J. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 6. May v. J. den gallizischen Subernialrath und Kreis-  
hauptmann zu Kzeszow Maria Franz du Chet zum österei-  
chischen General-Consul für das Königreich Pohlen zu War-  
schau allergnädigst zu ernennen geruhet.

Welches denselben zur Folge Regierungs-Decretes vom 18. v. (1. d.) Monats hiemit bekannt gemacht wird. Von dem M. u. W. G. Wien, den 3. Juny 1819.

Zurücklegung der Waarensensalenstelle des Joseph  
Herrmann.

Nachdem die k. k. N. Oe. Landesregierung zur Folge Intimats vom 31. May, Empfang vom 4. dieses Monats die Zurücklegung der dem Joseph Hörermann am 12. Jänner 1784 verliehenen Waarensensalenstelle angenommen hat, so wird dieses dem Gremio hiermit zur Wissenschaft bekannt gemacht. Von dem M. u. W. G. Wien, den 7. Juny 1819.

## C i r c u l a r e.

Zu Leutomischel in Böhmen wird ein provisorisches Zollre-  
visorat errichtet.

Laut hohen Hofkammer-Decretis vom 19. v. M. wird auf  
der neuen von Prag über Leutomischel nach Mähren, Schle-  
sien und Pohlen führenden Commerzialstraße zu Leutomischel  
ein provisorisches Zollrevisorat errichtet, und mit dem dorti-  
gen Tranksteueramte vereinigt, bey welchem sich die auf die-  
ser Straße mit Transito- und Consumo-Anweiskütern vorkom-  
menden Wägen zur Besichtigung der Waarenverhältnisse und  
Bezeichnung der Volleten mit der ämtlichen Bista zu stellen  
haben, und welches vom 1. Julius d. J. seine Amtshandlung  
anfangen wird. Wien, den 7. Juny 1819.

Zurücklegung der Großhandlung des Hrn. Peter Frey-  
herrn von Braun.

Nachdem über die vom Herrn Peter Freyherrn von Braun  
gemachte, und von der k. k. n. ö. Landesregierung zur Folge  
Intimats vom 31. v. (8. d.) Monats angenommene Zurückle-  
gung seines Großhandlungsbefugnisses, die Firma dieses Groß-  
handlungshauses in dem Merkantil-Protokolle heute gelöscht  
wurde, so wird dieses demselben hiermit bekannt gemacht. Von  
dem M. u. W. S. Wien, den 8. Juny 1819.

Erloschene Großhandlung des Herrn Anton Friedrich  
von Pacifico.

Das k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht hat das zur  
Folge Regierungs-Decretes vom 1 $\frac{1}{2}$ . d. M. als kassirt erklärte  
Handlungsrecht des Großhändlers Anton Friedrich von  
Pacifico, so wie dessen Firma unterm heutigen Tage in  
dem Merkantil-Protokolle gelöscht. Von dem M. u. W. S.  
Wien, den 16. Juny 1819.

## K u n d m a c h u n g.

Nach Vorschrift des 32. §. des Bank-Reglements wird  
am 1. Julius l. J. bey der hierortigen verminderten Actien-  
und Escompten-Cassa gegen classenmäßig gestämpelte Quit-

tung, die erste Hälfte der gewöhnlichen jährlichen mit 30 Gulden Bankwährung angenommenen Dividende, und zwar für die vor dem 1. Januar l. J. geleisteten Einlagen im vollen Betrage von Fünfzehn Gulden, für die späteren hingegen nach verhältnißmäßiger Berechnung zum Tage der geleisteten Einlage erfolgt werden. Wien, am 17. Junius 1819.

~~~~~

### C i r c u l a r e.

Bestimmung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellan-Erde.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 9. May d. J. laut hohem Hofkammer-Dekretes vom 22. v. M. die von der k. k. Commerz-Hofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellan-Erde zu genehmigen, und dadurch folgende neue Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung anzufangen, haben die in dem neben beygefügteten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Provinzen, wird, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikten ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mal der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, dermahlen der Verzollung an der Zwischen-Linie noch unterliegende Artikel beygepackt sind

3) In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in so fern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßiaht-Ordnung enthaltenen allgemeinen oder durch spezielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch vom Tage der Kundmachung die unter der Post 1 und 2 genannten Artikel im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Einfuhr nur auf besondere Bewilligung gegen Paß

und Entrichtung des zur näheren Bezeichnung mit rother Farbe (hier mit größeren Lettern) bezeichneten Einfuhrzollens Statt finden. Wien, am 6. Julius 1819.

### T a r i f f

der Ein- und Ausfuhrzölle für die aus Thon bereiteten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellan-Erde.

#### Benennung der Artikel.

Nr. 1. Porzellan, vom Guldenwerthe Einfuhrzoll 36 Kr. Lit. C. der Patents-Beilage. Ausfuhrzoll 1 Pfennig.

— 2. Steingut, wie auch Majolica oder Fayance, von 1 Zent. Sporco E. Z. 30 fl. Lit. C. N. Z. 12 Kr. 2 Pfennig.

Steingut, Ungarisches, und Hollitscher = Geschirr, detto E. Z. 2 fl 30 Kr. N. Z. 12 Kr. 2 Pf.

3. \*) Thon- oder Töpferwaare, schwarze feuerfeste, als: Schmelzgeräthe und deren Apparate, nämlich Schmelztiegel, Retorten, Sandkapellen, Muffeln, Herdplatten, schwarze Ziegel, Testscherben oder Krätschüsseln u. dergl. so wie auch die Hessischen Schmelzgeschirre, vom Zentner E. Z. 24 Kr. Lit. C. N. Z. 1 Kr. 1 Pf.

\*) Anmerk. Wenn diese Schmelzgeräthe auf der Donau, in Schiffen geladen, eingeführt werden, so werden zu Abladungs- und Verzollungsplätzen für dieselben ausschließlich die drei Legstätte Wien, Linz und Krems bestimmt, wohin solche immer wie bisher von der Gränze anzuweisen sind

\*\*) Thon, alle übrige, mit oder ohne Glasur zum häuslichen sowohl, als zum technischen Gebrauche, mit Einschluß der sogenannten kölnischen Tobakspfeifen, vom Guldenwerthe E. Z. 12 Kr. Lit. A. N. Z. 1 Pf.

Thon, Ungarischer, detto E. Z. 3 Kr. Lit. A. N. Z. 1 Pf.

\*\*) Anmerk. Nur in dem Falle dürfen diese Geschirre an der Gränze verzollt werden, wenn sie allein und nicht vermischt mit den feuerfesten schwarzen Schmelzgeschirren in einem Schiffe ankommen; widrigenfalls sie gleich diesen an die obbenannten drei Legstätte zur Verzollung anzuweisen sind.

Nr. 4. Ziegel, gemeine, gebrannte, Mauer- und Dachziegel, ohne Unterschied, von 1000 Stück E. Z. 10 Kr. Lit. A. N. Z. 18 Kr.

- Nr. 5. Thonerde, für die Ladung, von 1 Stück Zugvieh E. Z.  
1 Kr. 2 Pf. Lit. A. U. Z. 2 Pf.  
— 6. Porzellan-Erde, von 1 Zent. Sporco E. Z. 2 Kr. Lit. B.  
U. Z. 2 Kr.

Zurücklegung d Großhandlung des Pet. Franz v. D e k r e t.

Das k. k. n. ö. Merkantils- und Wechselgericht hat über die von Peter v. Dekret gemachte, und von der k. k. n. ö. Landesregierung angenommene Zurücklegung seines im Jahre 1808 erhaltenen Großhandlungs-Privilegiums, sowohl dieses Handlungsrecht, als auch die Firma des Peter Franz von Dekret und die an Johann Radl bisher übertragene Procura zur Firmirung heute in dem Merkantils-Protokolle abgeschrieben und gelöscht. Von dem M. u. B. G. Wien, den 15. July 1819.

C i r c u l a r e.

Modificationen zu dem im Jahre 1817 bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und Seiden-, Baum- und Schafwollen-Waaren.

Um die Ausfuhr der Seiden-, Baum- und Schafwollen-Waaren zur Beförderung des Oesterreichischen Active-Handels möglichst zu unterstützen, und den wechselseitigen Handelsverkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen, welche zum Oesterreichischen Mauthverbände gehören, zweckmäßig zu erleichtern, hat sich die hohe Hofkammer laut Dekrets vom 5. d. M. bestimmt gefunden, zu dem im Jahre 1817 öffentlich bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schafwollen-Waaren folgende Modificationen zu veranlassen.

S e i d e n w a a r e n.

1. Ohne Beymischung broschirte, fassionirte, gestammte, gemahlte und gestickte Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und fassionirte Sammete, gestickte und Bordur-Kleider und Westen, dann glatte pikirte und gestreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenwollene und Felbel (Felpa) auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Selsengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Dauben, auch von Floret- und Galletseide, ohne Unterschied, Wiener-Gewicht 1 Pfund, Ausfuhrzoll 1 Kr. 2 Pfening.

2. Mit Beymischung, ganz und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Westen, 1 Pf. Ausfuhrszoll 6 kr.
3. Mit Beymischung, halbseidene Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tüchel, 1 Pf. Ausfuhrszoll 1 kr.

#### Baumwollene Waaren.

1. Ohne Beymischung eines fremden Stoffes, sie seyen gewirkt, gestriekt, gewebt, als Vapour, Toul, Mouffeline, Petinet, Madripas, Kammertuch, Croise, Rittay, Flöre, Molton, 1 Pf. Ausfuhrszoll 1 Pfening.
  - dergleichen Ungarische 1 Pf. Einfuhrszoll 36 kr. Ausfuhrszoll 1 Pfening.
  2. Mit Beymischung von echten Gold und Silber, 1 Pf. Ausfuhrszoll 3 kr.
  - dergleichen Ungarische, 1 Pf. Einfuhrszoll 2 fl. Ausfuhrszoll 3 kr.
  3. von leinenen Garn, Schafwolle, unechten Gold und Silber, als Barchet, Piquet, Nankin, Rankinet, Wallis, Jeannette, englische Leder, Ripps, Manchester aller Art, so wie Bett- und Futterbarchet und dergleichen, 1 Pfund Ausfuhrszoll 2 Pfening
- Mit Beymischung dergleichen Ungarische, 1 Pfund Einfuhrszoll 54 kr., Ausfuhrszoll 2 Pfening.

#### Schafwollene Waaren.

1. Ohne Beymischung eines fremden Stoffes aller Art, als Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonenschnüre, Kozen, Teppiche, Flanel, Tuch, Molton, Ratin, Fris und dergleichen. 1 Pf. Ausfuhrszoll 2 Pfening.
- dergleichen Ungarische, 1 Pf. Einfuhrszoll 24 kr. Ausfuhrszoll 2 Pfening.
- Ungarische gemeine und mittelfeine Tücher, so wie auch Beuteltuch und Rasch, dann gemeine wollene Hauben, Socken, Strümpfe, auch sogenannte Fäustlinge u. dergl. vom Zentner Einfuhrszoll 16 fl. Ausfuhrszoll 50 kr.
- Ungarische Loden, wie auch sogenanntes Halinertuch und gemeine Flanelle, vom Zentner Einfuhrszoll 4 fl. Ausfuhrszoll 10 kr.
- alle übrigen dergleichen Inländer, vom Zentner Ausfuhrszoll 10 kr.
2. Mit Beymischung von leinenen Garn, als Handschuhe, Strümpfe, wie auch von Hasenhaaren, u. dergl. 1 Pfund Ausfuhrszoll 1 Pfening.

dergleichen Ungarische, 1 Pfund Einfuhrszoll 12 Kr., Ausfuhrszoll 1 Pfennig.

3. Shawls und Shawlstücher ohne Unterschied, 1 Pfund Ausfuhrszoll 10 Kr.

Im übrigen hat der Tariff vom Jahre 1817 in seiner unveränderlichen gesetzlichen Wirkung zu verbleiben. Wien, am 17. Julius 1819.

## C i r c u l a r e.

der k. k. Ni. Oest. Landesregierung im Erzherzogthume  
Desterreich unter der Enns.

Der Verkauf der Fischkörner wird als eine giftige Substanz den beim Verkaufe der übrigen Giftwaaren vorgeschriebenen Vorsichten und Beschränkungen unterzogen.

Die Fischkörner, auch Kokolskörner (*Cocculij indicij*) sind so wie der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuchen, als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Saamen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bitteren, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeiführen. Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genuß dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, findet die Regierung nothwendig, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Regierungs-Circular-Berordnung vom 29. Julius 1797 näher beschrieben erscheinen.

Insbeyondere haben die Obrigkeiten auf die Hauswirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfange auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugte Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen den Giftwaarenverkauf in der obenangezogenen Circular-Berordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere die Ortsobrigkeiten haben strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden. Wien, am 12. August 1819.

## Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses der Wittwe Anna von Neupauer.

Von dem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. n. ö. Landesregierung vermög Bescheid vom 28. September d. J. Empfang 9. dieß die von der Wittwe Anna v. Neupauer gemachte Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses ihres verstorbenen Eatten Matb. Jos. Ritter v. Neupauer angenommen habe, und daß in Folge dessen dieses Handlungsbefugniß und die Firma des Mathias Jos. von Neupauer, wie auch die Firma des Carl von Neupauer im Merkantil-Protokolle gelöscht wurde. Von dem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechsel-Gerichte. Wien, den 14. October 1819.

### I n h a l t.

|                                                                                            | S        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Baßilly Michael verliehenes Exequatur . . . . .                                            | 4        |
| Baum Daniel verliehene Großhandlung . . . . .                                              | 18       |
| Braun Peter Freyh. v. zurückgelegte Großhandlung . . . . .                                 | 22       |
| Briefpost-Tariff für die Lomb. und Venez. Staaten . . . . .                                | 19       |
| — nach Sachsen und Inspruk . . . . .                                                       | 3        |
| Chet, Maria Franz du, General Consul für Pohlen . . . . .                                  | 21       |
| Decret Peter Franz v., zurückgelegte Großhandlung . . . . .                                | 25       |
| Erwerbsteuer Ausschreibung . . . . .                                                       | 12       |
| Fischkörner Verkauf ist verboten . . . . .                                                 | 27       |
| Franz J. M. erloschene Großhandlung . . . . .                                              | 4        |
| Herrmann Joseph zurückgelegte Waar. Sens. Stelle . . . . .                                 | 21       |
| Fahrmarkt-Ordnung, Kundmachung . . . . .                                                   | 13       |
| Lagerzins der Waaren die längere Zeit in Zollamte liegen <sup>n</sup><br>bleiben . . . . . | 8        |
| Leidesdorf Joachim zurückgelegte Großhandlung . . . . .                                    | 18       |
| Münzen durchlöcherter werden nur auf bestimmte Zeit ange <sup>n</sup><br>nommen . . . . .  | 19       |
| National-Bank Kundmachungen . . . . .                                                      | 5, 7, 22 |
| Natorp A. U. Freyh. v. zurückgelegte Großhandlung . . . . .                                | 12       |
| Neupauer M. J. v., zurückgelegte Großhandlung . . . . .                                    | 28       |
| Obicini L. erloschene Großhandlung . . . . .                                               | 20       |
| Pacifico A. F. v., erloschene Großhandlung . . . . .                                       | 22       |
| Papier Zoll-Tariff, Bestimmung . . . . .                                                   | 9        |
| Ponzen Isaias verliehene Großhandlung . . . . .                                            | 17       |

|                                                                    | Seite |
|--------------------------------------------------------------------|-------|
| Postroute nach Sachsen und Inspruck . . . . .                      | 3     |
| Rachovin Unt. v. zurückgelegte Großhandlung . . . . .              | 18    |
| Rekommandirte Briefe, Vorschriften darüber . . . . .               | 5     |
| Stämpfung der Commercial-Waaren in Conv.-Münz . . . . .            | 4     |
| Tarif der Papier Gattungen . . . . .                               | 10    |
| — für die aus Thon bearbeitete Waaren . . . . .                    | 24    |
| Ther J. C. Freyh. v. Silberstein erloschene Großhandlung . . . . . | 20    |
| Tost Johann erloschene Großhandlung . . . . .                      | 3     |
| Verboth des Verkaufs der Fischkörner . . . . .                     | 27    |
| Vorschriften bey Waaren Versendungen . . . . .                     | 17    |
| — bey rekommandirten Briefen . . . . .                             | 5     |
| Weikersheim M. H. vertriebene Großhandlung . . . . .               | 16    |
| Zollbestimmung und Tariff der Papier-Gattungen . . . . .           | 19    |
| — — für aus Thon bearbeitete Waaren . . . . .                      | 23    |
| — — auf Baum- und Schaafswolle dann Seiden-<br>Gattungen . . . . . | 25 26 |
| Zollrevisorat zu Lextomischel . . . . .                            | 22    |

